

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2312
des Abgeordneten Felix Teichner (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/6179

Bislang erfolgte Abgaben nach dem Brandenburgischen Windenergieanlagenabgabegesetz (BbgWindAbgG)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: In der am 18. November 2020 ausgegebenen kleinen Anfrage „Das Brandenburger Windenergieanlagenabgabegesetz (BbgWindAbgG) - Umsetzung und Aussicht“ (Drucksache 7/2395) erkundigte ich mich u. a. nach der damaligen Anzahl an Anlagen, „die unter § 1 Absatz 1 BbgWindAbgG fallen und nicht der Ausnahmeregelung des Absatzes 2 unterliegen“. Ebenfalls erfragte ich die Abgabenhöhe, welche seitens der Landesregierung zum damaligen Zeitpunkt erwartet wurde. Letztere wurde von der Landesregierung in ihrer Antwort (Drucksache 7/2719) auf „ca. 850.000 € pro Jahr“ beziffert, wobei hier „nur Windenergieanlagen berücksichtigt werden, die einen Zuschlag in den Ausschreibungsrunden der Bundesnetzagentur erhalten haben“.

Auf zwei seither seitens des Abgeordneten Sebastian Walter (Fraktion Die Linke) erfolgte, thematisch ähnliche Anfragen (Drucksachen 7/2891 und 7/4931) gab die Landesregierung in ihrer jeweiligen Antwort (Drucksachen 7/3088 und 7/5101) hinsichtlich der zu erwartenden Einnahmen für die Standortkommunen die Zahl von jährlich 950.000 Euro an.

Nachdem mittlerweile erneut einige Monate ins Land gegangen sind, ist nunmehr zu klären, inwieweit die erwarteten Einnahmen tatsächlich geflossen sind und inwieweit eine Verteilung an die betroffenen Gemeinden und Ortsteile stattgefunden hat.

Frage 1: Hält die Landesregierung an ihren zuletzt genannten Schätzungen einer sich aus dem BbgWindAbgG ergebenden jährlichen Abgabenhöhe von etwa 950.000 Euro fest oder haben sich dahingehend Veränderungen ergeben?

zu Frage 1: Mit jeder in den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur bezuschlagten und später in Betrieb genommene Windenergieanlage (WEA) verändert sich der Gesamtzahlungsanspruch an die Brandenburger Kommunen. Im Jahr 2020 wurde 95 WEA, in 2021 95 WEA und in 2022 bislang 56 WEA bezuschlagt. Demnach gibt es nach Inbetriebnahme aller dieser 246 WEA aktuell ein Gesamtzahlungsanspruch von 2,46 Mio. EUR an die Kommunen.

Frage 2: Wie viele dieser Gelder sind bislang tatsächlich geflossen? Bitte aufschlüsseln nach betroffener Gemeinde sowie nach Monat der jeweiligen Zahlung.

Eingegangen: 29.09.2022 / Ausgegeben: 04.10.2022

zu Frage 2: Gemäß § 5 des BbgWindAbgG berichtet die Landesregierung dem Landtag vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen. In diesem Zusammenhang werden Informationen zu getätigten Zahlungen vorgelegt. Eine Zwischenevaluierung innerhalb der zur Beantwortung von Kleinen Anfragen vorgegebenen Fristen ist nicht möglich.

Frage 3: Berücksichtigen diese Schätzungen der Landesregierung die Tatsache, dass nach den Regularien des BbgWindAbgG in der Realität nur ein Teil der 10.000 Euro pro Windkraftanlage und Jahr tatsächlich an jene Gemeinde ausgezahlt wird, in deren Gemarkungen die WKA stehen, und der andere Teil an jene Gemeinden ausgezahlt wird, die im Drei-Kilometer-Umkreis um den Standort liegen?

zu Frage 3: Die in der Antwort zu Frage 1 genannte Schätzung beinhaltet lediglich den Gesamtzahlungsanspruch an die Brandenburger Kommunen. Die konkreten Zahlungen einzelner WEA werden flächenanteilig an die Kommunen getätigt.

Frage 4: Wie und nach welchen Kriterien erfolgt die Auszahlung an die Gemeinden? Inwiefern ist sichergestellt worden bzw. wird sichergestellt, dass das Geld auch tatsächlich den betroffenen Gemeinden und Ortsteilen zugutekommt? Müssen sich die jeweiligen Gemeinden auf die „Selbstanzeige“ der Windkraftbetreiber verlassen oder gar ein eigenes Monitoringsystem aufbauen, um ggf. säumige Betreiber zu mahnen?

zu Frage 4: Die Auszahlung an die Kommunen erfolgt flächenanteilig an den 3 km-Umkreis um die jeweilige WEA. Die betroffenen Gemeinden werden seit 2020 von der Energieagentur über die Ausschreibungsergebnisse und über potentielle Zahlungsansprüche informiert. Ansonsten ist die Zahlungspflicht klar im Gesetz geregelt. Aufgrund der vorliegenden Informationen der Energieagentur und des Eigeninteresses der Kommunen an zu erwartende Zahlungen, wird davon ausgegangen, dass die Kommunen die Errichtung und Inbetriebnahme von zahlungspflichtigen WEA selber kontrollieren. Das MWAE kann gemeldete Zahlungssäumnisse gemäß § 6 BbgWindAbgG bei Bedarf mit einer Ordnungswidrigkeit ahnden.